

Bekanntmachung der Satzung für die Musikschule der Stadt Marl

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 20.05.2010 folgende Neufassung der Satzung für die Musikschule der Stadt Marl beschlossen:

Satzung für die Musikschule der Stadt Marl

Die vom Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 11.02.2004 beschlossene Satzung für die Musikschule der Stadt Marl wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Träger

Die Musikschule ist eine rechtlich unselbständige, öffentliche Einrichtung der Stadt Marl mit Namen „Musikschule der Stadt Marl“. Mit ihren Benutzern werden privatrechtliche Verträge geschlossen.

§ 2 Allgemeines

1. Die Musikschule der Stadt Marl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Zweck der Musikschule ist die Förderung der Kultur, der Erziehung und der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 AO 1977).
2. Entsprechend dem Satzungszweck ist es Aufgabe der Musikschule durch Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen zu erkennen, zu fördern und eine studienvorbereitende Ausbildung durchzuführen. Insbesondere verpflichtet sich die Musikschule den Aspekten der Breitenförderung.
3. Kooperationen und Vernetzungen mit Angeboten anderer Institutionen sind gewollt und wünschenswert.
4. Die Musikschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Musikschule dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Marl erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Die Stadt Marl erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Musikschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, soweit dieses Vermögen nicht

gemeinnützig gebunden ist.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Musikschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Musikschule, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Marl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Verwaltung

Die äußeren Schulangelegenheiten (Schulverwaltung) werden von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister wahrgenommen. Sie/er ist ermächtigt, eine Schulordnung zu erlassen, die die Einzelheiten des Schulverhältnisses regelt.

§ 4 Schulleitung

Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen, musikpädagogischen Fachkraft geleitet (Musikschulleitung). Die Leitung wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederwahl ist möglich. Sie repräsentiert die Schule nach innen und außen.

§ 5 Musikschulkonferenz

1. Die Musikschulkonferenz setzt sich aus den Fachbereichsleitungen und der Kulturverwaltungsleitung zusammen. Sie schlägt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister für jeweils zwei Jahre eine Fachbereichsleitung als Musikschulleitung vor. Der Vorschlag soll jeweils 3 Monate vor Ablauf der Zweijahres-Frist erfolgen. Nach Bestätigung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister steht sie dann der Musikschulkonferenz vor. Die Musikschulkonferenz tagt mindestens 2-wöchentlich.
2. Die Musikschulkonferenz hat neben der thematischen Vorbereitung der mindestens halbjährlich durchzuführenden Gesamtkonferenzen als Beratungsorgan alle Entscheidungen über innerschulische Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vorzubereiten und die Musikschulleitung entsprechend zu beraten. Die endgültige Entscheidung obliegt der Schulleitung. Sie hat die Musikschulkonferenz über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren.

§ 6 Fachbereiche

1. Die Musikschule gliedert sich in die Fachbereiche
 - Tasteninstrumente, Zupfinstrumente
 - Streichinstrumente, Früherziehung, Gesang
 - Blasinstrumente, U-Musik, studienvorbereitende Ausbildung
2. Den Fachbereichen steht jeweils eine Fachbereichsleitung vor.

§ 7 Lehrkräfte

1. Die Musikschule beschäftigt hauptamtliche Lehrkräfte. Mit der Ausbildung können auch privat tätige Lehrpersonen und Institutionen beauftragt werden.

§ 8 Unterrichtsaufbau

Der Unterricht gliedert sich regelmäÙig in

- a) Grundstufe
Kinder ab 4 Jahre, Dauer 1 bis 2 Jahre (musikalische Früh- und Grundausbildung), Gruppenunterricht.
- b) Unterstufe
Instrumentalunterricht und Gesang, i.d.R. Gruppenunterricht.
- c) Mittelstufe
Instrumentalunterricht, Gesang, Projekte (Chor, Musiktheorie, Orchester, Kammermusik etc.), i.d.R. 2 x wöchentlich Unterricht.
- d) Oberstufe
Instrumentalunterricht, Gesang und Projekte (Chor, Musiktheorie, Orchester, Kammermusik etc.), i.d.R. 2 x wöchentlich Unterricht.
- e) Studienvorbereitende Ausbildung.

Das Erreichen der nächsthöheren Stufe ist abhängig von einem Leistungsnachweis.

§ 9 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule ist identisch mit dem der allgemeinbildenden Schulen. Für einzelne Fächer sind Ausnahmen von dieser Regelung möglich. Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht ebenfalls der der allgemeinbildenden Schulen.

§ 10 Entgelt und Datenschutz

- a) Der Besuch der Musikschule ist entgeltpflichtig. Einzelheiten regelt die vom/von der Bürgermeister/in aufzustellende Entgeltordnung.
- b) Schüler und Erziehungsberechtigte erklären sich damit einverstanden, dass die folgenden personenbezogenen Daten erhoben und maschinell gespeichert werden:

Schüler: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefon

Eltern: Name, Vorname, Adresse, Telefon.

§ 11 Elternvertretung

Die Musikschule kann eine Elternvertretung installieren. Einzelheiten sind in der Schulordnung zu regeln.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Musikschule der Stadt Marl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der

Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 28.5.2010

Werner Arndt
Bürgermeister